OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400375/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 17. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des T D, K, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt L vom 9. Mai 2019, Zl. AS/PB-2048902, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der verhängten Geldstrafe mit 20 Euro und die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe mit 30 Stunden festgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt L (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 9. Mai 2019, Zl. AS/PB-2048902, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben, weil er es als Zulassungsbesitzer seines mehrspurigen, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellten Fahrzeuges unterlassen habe, nach entsprechender Aufforderung vom 21. Februar 2019 bis zum 14. März 2019 vollständig Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses KFZ zuletzt gelenkt und sodann in der G-str. 7 abgestellt hatte.

2. Gegen dieses dem Bf. am 14. Mai 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 22. Mai 2019 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird wendet der Rechtsmittelwerber ein, dass er der Anfrage fristgerecht entsprochen und insbesondere auch das Geburtsdatum der von ihm bezeichneten Person vollständig angegeben habe.

3. Gemäß § 6 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 2 Abs. 2 des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 i.d.g.F. LBGB 57/2018 (im Folgenden: OöParkGebG), begeht u.a. der Zulassungsbesitzer eines KFZ eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der über entsprechendes Verlangen der Behörde das Geburtsdatum jener Person, die sein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hat, nicht bekanntgibt.

3.1. Im gegenständlichen Fall hat der Bf. mit e-mail vom 8. März 2019 insoweit die geforderte Auskunft erteilt, als dieser elektronischen Erledigung als Anhang auch ein Bilddokument des von ihm ausgefüllten Behördenformulars angeschlossen war.

Offenbar wurde jedoch beim Scannen dieses Formulars ein Teil desselben nicht (mit-)erfasst, sodass die Bilddatei nur den Tag und den Monat, nicht aber auch das Geburtsjahr enthielt.

3.2. Daraufhin hat die belangte Behörde den Rechtsmittelwerber mit e-mail vom 11. März 2019 unter gleichzeitigem Hinweis auf den Fristablauf zur neuerlichen Übersendung eines vollständigen Auskunftsformulars aufgefordert.

3.3. Da der Bf. darauf nicht reagierte, wurde gegen ihn am 26. März 2019 eine Strafverfügung erlassen.

3.4. In seinem dagegen erhobenen Einspruch vom 30. März 2019 hat der Rechtsmittelwerber lediglich darauf beharrt, ursprünglich ohnehin eine vollständige Auskunft erteilt zu haben.

4. Soweit es die in § 2 Abs. 2 OöParkGebG festgelegte Pflicht zur Bekanntgabe (auch) des Geburtsdatums des Lenkers des KFZ betrifft, steht objektiv besehen zwar fest, dass der Bf. dieses vollständig in das Auskunftsformular eingetragen hat. Allerdings wurde dieses Formular im Zuge des Scanvorganges nicht vollständig erfasst, sodass der Behörde im Ergebnis eine Bilddatei übermittelt wurde, die das Geburtsjahr der darin namhaft gemachten Person nicht enthielt.

Allein darin liegt allerdings noch kein Verschulden, sondern lediglich ein Versehen.

Ein Verschulden ist dem Bf. jedoch insofern anzulasten, als er keine vervollständigte Bilddatei übermittelt hat, nachdem er seitens der belangten Behörde mit e-mail vom 11. März 2019 ausdrücklich auf seinen Fehler aufmerksam gemacht worden war.

Dieses Verschulden ist allerdings lediglich als geringfügig zu werten.

5. Im Hinblick darauf, dass zudem auch die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers nicht als mildernd berücksichtigt wurde, findet es daher das LVwG OÖ in gleicher Weise als tat- und schuldangemessen, die Höhe der verhängten Geldstrafe mit 20 Euro und davon ausgehend die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe mit 30 Stunden festzusetzen.

Insoweit war der vorliegenden Beschwerde stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f